

Verordnung zum Sozialfonds

(Stand 11. Juli 2024)



in Kraft ab 29. September 2022

genehmigt vom Stadtrat an der
Sitzung vom 29. September 2022

Nr. 5501

Inhalt

I. Präambel	3
<hr/>	
II. Allgemeine Bestimmungen	3
<hr/>	
Art. 1	Zweck ¹ 3
Art. 2	Anspruchsberechtigung ¹ 3
Art. 3	Einlagen, Zuwendungen, Verzinsung 3
Art. 4	Antrag, Ausgabekompetenz ¹ 4
Art. 5	Kontoführung, Kontrolle 4
Art. 6	Auflösung 4
<hr/>	
III. Schlussbestimmungen	4
<hr/>	
Art. 7	In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts 4

I. Präambel

Der Stadtrat Willisau erlässt, gestützt auf § 22 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 folgende Verordnung zum Sozialfonds:

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck¹

¹ Der Sozialfonds bezweckt die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger oder unverschuldet in eine Notsituation geratener Einwohnerinnen und Einwohner von Willisau. Es können auch Institutionen und Vereine im Gemeindegebiet der Stadt Willisau unterstützt werden.

² Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sind Massnahmen zu finanzieren bzw. mitzufinanzieren, die nicht von anderen Institutionen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen getragen werden und die es den bedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, ihre Not zu lindern.

³ Es können auch soziale Einrichtungen unterstützt werden, wenn dadurch die Eigenleistungen der Nutzniesserinnen und Nutzniesser gesenkt werden wie z. B. Kinderbetreuung, Mittagstisch, Kitas usw. Für den gesellschaftlichen Zusammenhalt wichtige Institutionen und Vereine mit Sitz in Willisau können unterstützt werden, wenn sie unverschuldet in eine Notlage geraten sind.

⁴ Dem Sozialfonds können die ungedeckten Kosten für eine schickliche Bestattung belastet werden.

⁵ Zur Erreichung des Zwecks darf neben den Erträgen auch das Fondsvermögen verwendet werden.

Art. 2 Anspruchsberechtigung¹

¹ Leistungen aus dem Sozialfonds können gewährt werden:

- a. an Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Stadt Willisau haben und welche berechnigte eigene Bedürfnisse nicht durch eigene Mittel, Arbeit oder Leistungen Dritter zu befriedigen vermögen;
- b. für Projekte und Massnahmen der Stadt oder sozialen Institutionen in den Bereichen Jugend, Erziehung und Sozialem, die Einwohnerinnen und Einwohnern zukommen;
- c. für Vereine und Institutionen in unverschuldeter Notlage.
- d. für die ungedeckten Kosten einer schicklichen Bestattung, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:
 - d.a. der letzte gesetzliche Wohnsitz der verstorbenen Person in Willisau war;
 - d.b. der Nachlass die Kosten der Bestattung nicht deckt;
 - d.c. die erbberechtigten Personen nicht durch Versicherungsleistungen der verstorbenen Person begünstigt werden.

² Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Sozialfonds

Art. 3 Einlagen, Zuwendungen, Verzinsung

¹ Der Sozialfonds wird von folgenden Einlagen und Zuwendungen gespeisen:

- Geldspenden
- Sonstige Zuwendungen

² Die Spende an den Sozialfonds ist steuerabzugsberechtigt.

³ Das Fondskapital wird nicht verzinst.

Art. 4 Antrag, Ausgabekompetenz ¹

¹ Für die Finanzierung von Hilfeleistungen aus dem Sozialfonds ist ein Gesuch an die Zentralen Dienste zu richten. Dem Gesuch ist die letzte Steuererklärung beizulegen oder die Gesuchstellenden entbinden das Steueramt vom Amtsgeheimnis gegenüber den Zentralen Diensten bzw. dem Stadtrat. Weiter sind alle Unterlagen beizubringen, welche die Anspruchsberechtigung nachweisen.

² Ausgaben bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall für Klientinnen und Klienten des Sozialamtes sowie für die schicklichen Bestattungen werden durch die Zentralen Dienste bewilligt. Für alle anderen Ausgaben ist der Stadtrat auf Antrag der Zentralen Dienste zuständig.

Art. 5 Kontoführung, Kontrolle

¹ Ausgaben im Kompetenzbereich der Zentralen Dienste werden dem Stadtrat periodisch, im Minimum jährlich, zur Kenntnis gebracht.

² Der Sozialfonds wird in der Bilanz der Stadt Willisau ausgewiesen. Der Saldo des Sozialfonds darf keinen Minusbetrag aufweisen. Das Konto wird von der Finanzbuchhaltung der Stadt geführt. Die Kontoabrechnung ist jeweils per Ende Jahr bis Ende Januar des Folgejahres dem Stadtrat, unterzeichnet von der Abteilungsleitung Finanzamt, einzureichen.

³ Die Revisionsstelle der Stadt kontrolliert die auf dem Konto gebuchten Ein- und Ausgaben.

Art. 6 Auflösung

Der Stadtrat beschliesst Änderungen dieser Verordnung oder die Auflösung des Sozialfonds. Die Verwendung der Restsumme hat dem Zweck des Sozialfonds zu entsprechen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7 In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zum Sozialfonds tritt am 30. September 2022 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Sozialfonds vom 24. Mai 2017 aufgehoben.

Willisau, 29. September 2022

Stadt Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

IV. Änderungstabelle

Nr. der Änderung	in Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Beschluss vom, Gremium
1	11.07.2024	Art. 1 Abs. 4 Art. 2 Abs. 1 lit. d. Art. 4 Abs. 2	Neu Neu geändert	Ausgaben bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall für Klientinnen und Klienten des Sozialamtes werden durch die Zentralen Dienste bewilligt. Für alle anderen Ausgaben ist der Stadtrat auf Antrag der Zentralen Dienste zuständig.	Beschluss vom 11.07.2024, Stadtrat